

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek

Sitzungstermin:	Mittwoch, 16.09.2020
Sitzungsbeginn:	19:02 Uhr
Sitzungsende:	22:05 Uhr
Ort, Raum:	Sporthalle der Grundschule Wiek, Hauptstraße 35, 18556 Wiek

Anwesend

Vorsitz

Petra Harder

Mitglieder

Lars Bantow

Cornelia Brüdgam

Gerd Faralisch

Fritz Hein

Peter Jürgens

Kirsten Knebusch

Rico Kürschner

Matthias Orth

Friederike von Buddenbrock

Protokollant

Kirsten Jochim

Gäste:

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.06.2020
- 4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil
 - 6.1 Billigung der Kalkulation zur Satzung über die Erhebung der Kurabgabe der Gemeinde Wiek 2019 - 2024 101.07.017/19-01
 - 6.2 Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Wiek 101.07.018/19--02
 - 6.3 Fördermittelantrag zur Standortanalyse Grundschulzentrum Wittow 101.07.112/20
 - 6.4 Projektaufruf zur neuen Schulbaurichtlinie des Landes MV Grundschulzentrum Wiek 101.07.126/20
 - 6.5 Beschluss über die Zurückverweisung von Anfragen zur Entwicklung der Liegenschaft der ehemaligen sowjetischen Streitkräfte in Wiek in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr 101.07.125/20
 - 6.6 Antrag auf Errichtung der Verkehrszeichen "eingeschränkten Halteverbot" am "Friedensplatz" 101.07.120/20
 - 6.7 Nutzung der Turnhalle durch die Wieker Blasmusik e.V. 101.07.123/20
 - 6.8 Grundsatzbeschluss der Gemeinde zur Ausstattung des WC am Parkplatz mit Zahlautomaten an den Zugangstüren. 101.07.127/20
 - 6.9 Feststellung eines bestehenden Fahrweges auf privatem Grund, gelegen in Zürkvitze, Zürkvitze Straße, als öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 62.1.1 Straßen- und Wegegesetz M-V.
- 7 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter

8 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

nicht öffentlicher Teil

9 Eröffnung des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung

10 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom
17.06.2020

11 Beratung- und Beschlussfassung nicht öffentlicher Teil

12 Vergabeangelegenheiten

12.1 Vergabe zur Beschaffung eines neuen Multicars als Leasingvertrag 101.07.113/20

12.2 Vergabe von Reinigungsdienstleistungen für die Turnhalle Wiek

Vorlage wird nachgereicht

13 Personalangelegenheiten

13.1 Nachgenehmigung der Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses zur Ausschreibung der Stelle Tourismuskordinator und Nachgenehmigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Veröffentlichung der Stellenausschreibung 101.07.124/20

14 Bauangelegenheiten

14.1 Beschluss über den Erschließungsvertrag zum Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 2 "Hafenrandbebauung" im Stand der 4. Änderung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB 101.07.119/20

15 Grundstücksangelegenheiten

15.1 Erwerb des Flurstückes 13/2, Gemarkung Wiek, Flur 1 101.07.071/20

15.2 Ankauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 152/2, Gemarkung Wiek, Flur 1 101.07.082/20

15.3 Tausch von Teilflächen aus den Flurstücken 288 und 895/9, Gemarkung Wiek, Flur 1 101.07.100/20-01

15.4 vorübergehende Nutzung von Teilflächen aus den Flurstücken 845/9 und 346/5, Gemarkung Wiek, Flur 1 101.07.117/20

15.5 Antrag auf Grundstückstausch zu den Flurstücken 269, 265 und 268, Gemarkung Wiek, Flur 1 der Gemeinde Wiek 101.07.105/20-01

- | | | |
|------|--|------------------|
| 15.6 | Antrag auf Anpachtung einer Teilfläche aus dem Flurstück 269, Gemarkung Wiek, Flur 1 | 101.07.121/20 |
| 15.7 | Erwerb des Flurstückes 23, Gemarkung Wiek, Flur 1 | 101.07.096/20-01 |
| 16 | Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter | |
| 17 | Schließen der Sitzung nicht öffentlicher Teil | |

Protokoll

öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Die Bürgermeisterin eröffnet um 19:02 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung und mit 10 anwesenden Mitgliedern die Beschlussfähigkeit fest.

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Anträge auf Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor, die Tagesordnung wird einstimmig ohne Enthaltungen bestätigt.

3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.06.2020

Nach längerer Diskussion wird mit 6 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich beschlossen die Genehmigung der Niederschrift vom 17. Juni 2020 zu vertragen.

4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Gemäß § 31 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind in nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 17. Juni 2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Zustimmung zum Verkauf einer Garage
- Einführung und Nutzung elektronischer Meldeschein
- Entscheidung über einen Antrag auf Nutzung von Flurstücken der Flur 1, Gemarkung Wiek
- Entscheidung zur Verpachtung einer Teilfläche aus einem Flurstück der Flur 1, Gemarkung Wiek,
- Verkauf einer Teilfläche aus einem Flurstück der Flur 1 Gemarkung Wiek
- Tausch von Teilflächen aus Flurstücken der Flur 1 Gemarkung Wiek
- Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für das Vorhaben: Neubau von einem Wohnhäusern zur Vermietung an wechselnde Gäste (Ferienhaus)
- Vergabe der Gastro-Versorgung bei den Kreidebrückenkonzerten 2020
- Genehmigung der Eilentscheidung zur Auftragsvergabe der Reparatur des Fahrzeuges der Freiwilligen Feuerwehr Wiek
- Billigung einer Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Auftragsvergabe Lieferung von Schulbüchern und Arbeitsheften für die Grundschule Wiek

In der nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 26. August 2020 erfolgten folgende Beschlussfassungen

- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zum Vorhaben:- Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 zum Vorhaben: Neubau von einem Wohnhaus
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zum erneuter Antrag (geänderte Unterlagen) auf Neubau von 36 Ferienwohnungen, 2 Gewerbeeinheiten und einer Tiefgarage und Anträgen auf Abweichungen „Yachthafenquartier Wiek“
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau Ferienhaus mit Befreiung
- Nachbesetzung eines Mitarbeiters für die Tourismusinformation der Gemeinde Wiek)

Nach § 6 der Hauptsatzung hat die Bürgermeisterin Befugnisse im Rahmen der ihr übertragenen Wertgrenzen. Über die in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen hat die Bürgermeisterin die Gemeindevertretung zu informieren.

Im Rahmen dieser Befugnisse wurde keine Entscheidung getroffen:

Bericht zu den Anträgen auf Beschilderung

Frau v. Buddenbrock: beantragt eine Sondersitzung zum Thema Breitbandausbau am 01.10.2020

5 Einwohnerfragestunde

Bürger 1: hat am 29.07.2020 bei der Bauausschusssitzung 3 Fragen gestellt und Herr Faralisch hat zugesagt, dass diese bei der nächsten GV beantwortet werden

1. Wann gibt es einen Termin mit den Zürkvitzer Einwohnern

Frau Harder: wenn der Rücklauf der Förderung erfolgt ist => hofft, dass im November Entscheidung fällt

2. Bürger 1 beklagt, dass noch nicht alles mit den Beteiligten geklärt ist und fragt, wann es soweit ist, insbesondere die Grundstückfrage, d.h. Bauerlaubnisverträge.

Frau Harder verweist auf die beantragte Förderung für das Projekt => erst nach Erteilung des Bescheides weiteres Vorgehen; empfiehlt einen gemeinsamen Termin mit allen Beteiligten

Fr.v. Buddenbrock fragt, warum die Bauerlaubnisverträge nicht unterschrieben sind.

Frau Harder: dies geht nur mit individuellen Terminen zur Klärung

Frau Harder: am 07.09. fand ein Treffen mit dem Landrat statt: es wurde unter anderem das Mobilitätskonzept mit VVR besprochen; das Thema Schule ist noch in der Schwebe, auch Zürkvitze wurde besprochen

Das Busunternehmen hat das Angebot unterbreitet nach Wiek zur VS zu kommen und die Problematik Busverkehr mit den Rentnern zu besprechen.

Stand heute zum Thema Schule: wenn für den Variantenvergleich zum Schulstandort eine Studie erwünscht ist, muss die Gemeinde die Kosten tragen => ist nicht förderfähig

Bürger 2 zur Parkproblematik auf dem Friedensplatz => sie hat Sorge, dass die Fahrzeuge, die nun nicht mehr vor der KiTA stehen, vor Ihrem Grundstück parken

Bürger 3: Frage zur Nutzung der Turnhalle für die Vereine, speziell für die Kinder; sie hat Sorge um die Kinder, die diese Begegnung dringend brauchen

Frau Harder: verweist auf die TO => Behandlung des Themas ist unter TOP 6.7 mit vorgesehen

Bürger 4: erklärt zum Thema Breitbandausbau noch einmal die Historie; Erstellung eines Fragenkatalogs an den ZWAR; er fragt Frau Harder, ob es neue Erkenntnisse gibt

Frau Harder: unterbreitet den Vorschlag, eine gemeinsame Beratung mit ZWAR und Gemeinde durchzuführen, um grundlegende Dinge zu klären.

6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil

6.1 Billigung der Kalkulation zur Satzung über die Erhebung der Kurabgabe der Gemeinde Wiek 101.07.017/19-01 2019 - 2024

Die Kurabgabe wird gemäß der vorliegenden Kalkulation angepasst.

Neu ist die Berücksichtigung des Aufwands, der mit dem Aufenthalt ortsfremder Hunde verbunden ist (Hundetoiletten, zusätzliche Reinigung). Dieser Aufwand soll auf die Hundehalter entsprechend umgelegt werden.

Der Beschluss ist wie folgt zu ergänzen:

..... billigt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek auf Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die beiliegende Kalkulation der Kurabgabe.

Beschluss:

Gemäß § 22 Abs.3 Nr.11 der der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. d. Bek. vom 13.Juli 2011 (GVOBl.M-V S.777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F.d.Bek. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr.7 S.146) und aus Gründen der Rechtssicherheit billigt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek auf Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die beiliegende Kalkulation der Kurabgabe.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausge-

				schl.*
10	8	1	1	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.2 **Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Wiek** **101.07.018/19--02**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek beschließt aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F.d.Bek. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr.7 S.146), zul. geänd. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S.777, 833) beiliegende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Wiek.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	10	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.3 **Fördermittelantrag zur Standortanalyse Grundschulzentrum Wittow** **101.07.112/20**

Das letzte richtungsweisende Gespräch in Bezug auf eine mögliche Förderung fand in Schwerin im Oktober 2017 mit verschiedenen Ministerien und dem Landkreis VR statt. Der Gemeinde wurde ein Varianten- und Kostenvergleich (zu erarbeiten durch das Amt) zur Abwägung der Standortentscheidung Wiek/Altenkirchen nahegelegt. Diese Standortanalyse wurde Ende 2017 erarbeitet und an die zuständigen Behörden (Landkreis, Ministerium) versandt. Im August 2019 fand dann im Landkreis VR ein weiterer Erörterungstermin statt. Es wurde ausdrücklich erklärt, dass ohne externe fachlich fundierte, alle Seiten betrachtende Machbarkeitsstudie keine abschließende Aussage und Entscheidung zu einem zukunftsfähigen Standort möglich ist. Aufgrund der Haushaltslage wurde dafür eine finanzielle Unterstützung aus dem Innenministerium angefragt. Diese wurde abgelehnt. Im Oktober 2019 fand nochmals eine Beratung im LK VR mit dem Landrat statt. Eine Förderung vom Landkreis wurde nicht zugesagt, jedoch ergab eine Anfrage beim Landwirtschaftsministerium, dass die Studie über die ILE-Richtlinie förderfähig wäre.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wiek beschließt, einen Fördermittelantrag für eine Standortanalyse zum Grundschulzentrum Wiek/Altenkirchen über die ILE-Richtlinie über den Landkreis VR beim Landwirtschaftsministerium für das Jahr

2021 über eine 100%ige Förderung zu stellen. Der Antrag ist fristgerecht zum 30.08.2020 einzureichen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	10	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.4 Projektauftrag zur neuen Schulbaurichtlinie des Landes MV Grundschulzentrum Wiek

101.07.126/20

zu 1)

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur im Bereich der öffentlichen allgemein bildenden Schulen des Landes. Zuwendungsempfänger sind Eigentümer der Schulinfrastruktur (Schulträger) außerhalb der Mittel- und Oberzentren. Gefördert werden u. a. die Sanierung, der Neu- und Umbau sowie die Erweiterung von Schulinfrastruktur. Der Fördersatz richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Schulträgers und die maximale Förderhöhe beträgt 5 Millionen Euro. Bei Rubikon orange (Stand 31.12.2019) liegt der Fördersatz bei 65%. Die Anträge sind formgebunden bis zum 02.10.2020 (Frist 1. Aufruf) beim Landesförderinstitut M-V einzureichen. Bei Antragstellung zum Projektauswahlverfahren müssen Planungen zum Vorhaben bis Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vorliegen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens und die Finanzierung der Folgekosten müssen gesichert dargestellt sein. Eine Förderung ist möglich, wenn die Bestandsfähigkeit der Schule für die Dauer der zeitlichen Bindung durch die oberste Schulbehörde auf Grundlage von Schülerzahlprognosen der Träger der Schulentwicklungsplanung und der Einwohnerzahlprognose des Landes bestätigt wurde. Ein 2. Aufruf dahingehend wird zeitlich parallel in 2021 erfolgen.

Die AIB Bauplanung hatte in 2016 eine Planung für den Neubau einer Schule sowie einer Mehrzweckhalle auf dem Gelände des jetzigen Sportplatzes geplant. Die Kosten lagen insgesamt bei ca. 5,5 Mio EUR. Diese Planungen müssten angepasst, überarbeitet und bis zur Leistungsphase 3 (aufgrund der Kurzfristigkeit nicht realisierbar) erweitert werden. Die Kosten dafür belaufen sich auf ca. 58.000 EUR brutto. Des Weiteren wären auf dieser Grundlage die gesicherten Eigenmittel darzustellen und die entsprechenden Stellungnahmen einzuholen.

zu 2)

Das letzte richtungsweisende Gespräch in Bezug auf eine mögliche Förderung fand in Schwerin im Oktober 2017 mit verschiedenen Ministerien und dem Landkreis VR statt. Es wurde ausdrücklich erklärt, dass ohne externe fachlich fundierte, alle Seiten betrachtende Machbarkeitsstudie keine abschließende Aussage und Entscheidung zu einem zukunftsfähigen Standort möglich ist. Der Förderantrag dafür wurde beim LK VR fristgerecht für das Jahr 2021 über 100 % gestellt. Nach Standortklärung für ein Grundschulzentrum auf Wittow haben die einzelnen Ministerien grundsätzlich ihre Bereitschaft erklärt, die Gemeinde größtmöglich zu unterstützen. Auf dieser Grundlage ist es dann möglich, entsprechende Planungen zu erarbeiten und am 2. Aufruf in 2021 teilzunehmen.

Frau Harder weist noch einmal darauf hin, dass 65 % gefördert werden

Antrag auf namentliche Abstimmung: Ja: 4 (mehr als 25%)

Damit ist gemäß § 31 Abs. 2 KV M-V einer namentlichen Abstimmung stattgegeben

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt

Nach Bewilligung einer Förderung aus der Richtlinie zur integrierten ländlichen Entwicklung zunächst eine Machbarkeitsstudie zu beauftragen, um den Schulstandort festzulegen und dann die entsprechenden Fördermittelanträge nach Abstimmung mit den einzelnen Ministerien zu stellen.

Variante 2

JA:

Matthias Orth
Peter Jürgens
Lars Bantow
Kirsten Knebusch
Petra Harder
Gerd Faralisch

NEIN:

Rico Kürschner

Enthaltung:

F. von Buddenbrock
Cornelia Brüdgam
Fritz Hein

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	6	1	3	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.5 Beschluss über die Zurückverweisung von Anfragen zur Entwicklung der Liegenschaft der ehemaligen sowjetischen Streitkräfte in Wiek in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr

101.07.125/20

Derzeitig erreichen die Gemeinde Wiek zahlreiche Anfragen für eine mögliche Nachnutzung des Areals in Bereich der ehemaligen sowjetischen Streitkräfte in Wiek (Gerhart-Hauptmann-Straße) aufgrund eines geplanten Verkaufes. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich ungeplant (versagtes Gewerbegebiet), so dass aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde keine Aussagen über Planvorstellungen der Gemeinde abgeleitet werden können. Das Amt Nord-Rügen hat 4 Anfragen in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr zur Entscheidung weitergeleitet (siehe Anlagen- Anfragen zu Solarpark, Pflegewohnheim, Campingplatz und Gewerbe).

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr hat 3 Anfragen an den Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Wiek weitergeleitet und für den angefragten Solarpark eine Ablehnung empfohlen. Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Wiek hat in seiner Sitzung am 26.8.2020 empfohlen, dass alle Anträge wieder in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr

zurückverwiesen werden sollen, um eine Grundsatzentscheidung zur Klärung der Entwicklungsabsichten der Gemeinde in diesem Bereich herbeizuführen.

Der Beschluss ist wie folgt zu ergänzen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek beschließt, alle Anfragen zur Nutzung der Liegenschaft der ehemaligen sowjetischen Streitkräfte in Wiek in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr und den Wirtschaftsausschuss zurückzuverweisen, um eine grundsätzliche Klärung der Entwicklungsabsichten in diesem Bereich herbeizuführen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek beschließt, alle Anfragen zur Nutzung der Liegenschaft der ehemaligen sowjetischen Streitkräfte in Wiek in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr und den Wirtschaftsausschuss zurückzuverweisen, um eine grundsätzliche Klärung der Entwicklungsabsichten in diesem Bereich herbeizuführen

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	10	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.6 Antrag auf Errichtung der Verkehrszeichen "eingeschränkten Halteverbot" am "Friedensplatz"

101.07.120/20

Im letzten Jahr gab es bereits einen Antrag auf Errichtung eines eingeschränkten Halteverbots durch das hohe Aufkommen von parkenden Autos vor der Kindertagesstätte. Dieser wurde von der Straßenverkehrsbehörde abgelehnt. Nach erneuter Begutachtung und Vorortbegehung, am 31.08.2020, mit Herrn Haase von der Unteren Straßenverkehrsbehörde, wurde festgestellt, dass die Aufstellung der VZ 286 „eingeschränktes Halteverbot“ gegeben ist. Dadurch soll u. a. gewährleistet werden, dass die Kinder ohne Einschränkungen gebracht und geholt werden können. Die Beschilderung macht auch nur in diesem Straßenabschnitt (vor der Kindertagesstätte) Sinn, da sich auf der kurzen Strecke von der Gerhart-Hauptmann-Straße kommend eine Grundstücksauffahrt befindet und im Kurvenbereich ebenfalls nicht geparkt werden darf. Die Ahndung von Parkvergehen wird durch das Amt Nord-Rügen vorgenommen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek beschließt, dass Amt Nord-Rügen zu beauftragen, einen Antrag bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde, dem Landkreis Vorpommern-Rügen auf Aufstellung der Verkehrszeichen 286 - „eingeschränktes Halteverbot“ zu stellen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	10	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.7 Nutzung der Turnhalle durch die Wieker Blasmusik e.V.

101.07.123/20

Mit Schreiben vom 02.09.2020 beantragte der Vorstand der Wieker Blasmusik e.V. die Nutzung der Turnhalle in Wiek für Proben der Blasmusik. Bedingt durch die aktuellen Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Lockerungs-LVO M-V) können keine Proben im Probenraum erfolgen. Bisher wurden die Proben im Freien durchgeführt. Aufgrund der kommenden Witterungsverhältnisse ist das künftig nicht mehr möglich. Daher sollen die Proben freitags für maximal 1 Stunde in der Turnhalle erfolgen. Die Nutzungsgebühren werden von dem Verein übernommen. Ein Hygieneplan der Wieker Blasmusik e.V. entsprechend der Corona-lockerungs-LVO M-V ist beiliegend.

Hinweis:

Die Reinigung der Turnhalle ist derzeit aus Kostengründen nur für den Schulsport ausgeschrieben. Die fachmännische Reinigung der Halle nach der Nutzung durch Dritte muss separat erfolgen, wobei die Kosten vom Nutzer zu tragen sind. Ein entsprechender Vertrag mit einer Reinigungsfirma sollte der Verein vor Beginn der Nutzung vorlegen.

Frau Bonau (Schulleiterin): befürwortet die Durchführung der Proben der Blasmusik in der Turnhalle am Freitag Abend; sieht keine Bedenken bis zum nächsten Schulbetrieb am Montag

Frau Brüdgam: unterbreitet den Vorschlag, dass alle Vereine einen Belegungs/Nutzungsplan erstellen und die Gemeindevertretung befindet darüber

Frau Knebusch: spricht sich für Zustimmung über die Nutzung durch die Vereine aus; sie verweist auf die Erfahrungen in der Schule in Altenkirchen und mahnt, dass die Entscheidung darüber nicht lange hinaus gezögert werden sollte

Der Beschluss ist wir folgt zu ergänzen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek beschließt, die Nutzung der Turnhalle durch die Wieker Blasmusik e.V. entsprechend den Auflagen der Corona-Lockerung-LVO M-V zu genehmigen. Die Reinigung der Turnhalle ist dabei durch die Vereine sicher zu stellen Die Anträge der kinderfördernden Vereine sind gleich zu behandeln.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek beschließt, die Nutzung der Turnhalle durch die Wieker Blasmusik e.V. entsprechend den Auflagen der Corona-Lockerung-LVO M-V zu genehmigen. Die Reinigung der Turnhalle ist dabei durch die Vereine sicher zu stellen Die Anträge der kinderfördernden Vereine sind gleich zu behandeln.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	8	0	1	1

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.8 Grundsatzbeschluss der Gemeinde zur Ausstattung des WC am Parkplatz mit Zahlautomaten an den Zugangstüren.

101.07.127/20

Das WC Gebäude auf dem Parkplatz ist derzeit öffentlich zugänglich und wird von der Gemeinde bewirtschaftet.

Es ist festzulegen, ob die WC`s nunmehr entgeltlich zu nutzen sind. Dazu muss geprüft werden, was die Nachrüstung mit Zahlautomaten kostet und ob dieses möglich ist.

Als Erfahrungen der Gemeinde Breege ist zu bedenken, dass Zahlautomaten durch Vandalismus und Diebstahl gefährdet sind und dadurch hohe Unterhaltungskosten auflaufen können. Weiter kann durch die Zahlungspflicht auch eintreten, dass Menschen Ihre Notdurft im öffentlichen Bereich entrichten.

Beschluss:

Die Gemeinde Wiek fasst den Grundsatzbeschluss, dass das WC auf dem Parkplatz in der Ortsmitte mit Zahlautomaten nachzurüsten ist. Dazu beauftragt Sie das Amt Nord-Rügen Angebote für die Umrüstung einzuholen und der Gemeinde zur Entscheidung vorzulegen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	10	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.9 Feststellung eines bestehenden Fahrweges auf privatem Grund, gelegen in Zürkvitze, Zürkvitze Straße, als öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 62.1.1 Straßen- und Wegegesetz M-V.

Im Ortsteil Zürkvitze ist die Zuwegung zu der öffentlichen Verkehrsfläche 24/10 (Zürkvitze Straße 18a bis 18x) und zur Zürkvitze Str. 18 seit der Privatisierung der Grundstücke durch die BVVG um die Jahrtausendwende ungeklärt.

Ab ca. 1956 wurde die süd-östlich des ehemaligen Gutshauses gelegene Gärtnerei durch die LPG „Florian Geyer“ aufgelöst und in Einzelgrundstücke zur Nutzung durch private Parteien aufgeteilt. Die ca. 40 Meter lange Zuwegung über den betrieblich-öffentlichen Fahrweg entlang des östlichen Giebels des Gutshauses zu diesen Grundstücken blieb unverändert.

Seit deren Privatisierung durch die BVVG schließt sich an diesen Fahrweg das als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesene Flurstück 24/10 an. Die neu eingemessenen, und als Freizeitgrundstücke ausgewiesenen Flurstücke liegen diesem an. Direkt am Fahrweg liegt das Flurstück 25/1 (siehe Anlage 1).

Dieser Fahrweg führt über die privaten Flurstücke 32 und 70 zum Flurstück 33, der „Zürkvitzer Straße“ (siehe Anlage 1). Das Flurstück 70 wurde am 5.8.2003, Urkundenrolle 831/2003, durch die Gemeinde Wiek veräußert. Im Kaufvertrag ist es mit der Wirtschaftsart „Straße“ ausgewiesen.

Der Landkreis (Bauamt und Kommunalaufsicht) führt die Grundstücke auf dem Gebiet der vormaligen Gärtnerei als Freizeit- und Erholungsanlage, geprägt durch Wochenendhäuser, Ferienhäuser und Gartenlauben (siehe Anlage 2).

Freizeitgrundstücke haben wie Wohngrundstücke Anspruch auf eine öffentlich-rechtliche Zuwegung. Am 10 Juni 2020 sperrte die Eigentümerin des Flurstücks 32 den streitigen Fahrweg. Da über diesen Weg jedoch im 14-Tage-Rhythmus die Entsorgung der Sammelgrube auf Flurstück 24/2 erfolgt, kam es am 16.7.2020 zu einer einstweiligen Verfügung gegen die Eigentümerin, die die Befahrung des Weges durch die Entsorgungsfahrzeuge zuzulassen hat.

In der Verhandlung wurde seitens des Gerichtes u.a. ausgeführt, dass die Sicherung der Anbindung der öffentlichen Verkehrsfläche 24/10 an die öffentliche Straße eine Aufgabe der Gemeinde ist. Es ist deshalb mit weiteren Verfahren – auch gegen die Gemeinde – in dieser Sache zu rechnen (siehe Anlage 3).

Hinweis: Alle genannten Flurstücke liegen in Wiek, Gemarkung Zürkvitz, Flur 2.

Begründung für den Beschlussantrag.

Ziel ist die Schaffung von Rechtssicherheit und der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Anbindung der Freizeitgrundstücke an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Durch die öffentliche Nutzung des Fahrweges auch nach Mitte der 1950er Jahre hat der Fahrweg die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche, ohne dass es dazu unter DDR-Recht einer expliziten Widmung bedurfte. Diese Einordnung als öffentliche Verkehrsfläche - unter den Voraussetzungen der StrVO 1957 GBL DDR I 377 und der DDR StrVO 1974 GBL DDR I 515- gilt gemäß Einigungsvertrag, Artikel 9, weiterhin. Dieser Sachverhalt ist in Mecklenburg-Vorpommern im § 62.1.1 des Straßen- und Wegegesetzes M-V verankert (siehe Anlage 4).

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern Rügen vertritt die Rechtsauffassung, dass der § 62.1.1 des Straßen- und Wegegesetzes M-V in diesem Sinne in Zürkvitz anzuwenden ist (siehe Anlage 5). Der vorliegende Beschlussantrag folgt dieser Auffassung.

Der Beschluss als Ausdruck des gemeindlichen Willens ist der erste Schritt, das in Anlage 5 skizzierten Verfahren zur Sicherung der Anbindung einzuleiten.

□ Antrag Frau Harder: Erweiterung des Beschlusses:

Voraussetzung für Vollziehung des Beschlusses, dass der Gemeinde Wiek keine Kosten oder monetäre Verpflichtungen aus dem Beschluss entstehen.

Abstimmung über den Antrages:

Einstimmig ohne Enthaltungen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek stellt grundsätzlich fest, dass der verbindende Fahrweg zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche Flurstück 24/10 (Zürkvitzer Straße 18a bis 18x, sowie dem Flurstück 25/1 (Zürkvitzer Straße 18) zum Flurstück 33 (Zürkvitzer Straße) gemäß § 62.1.1 Straßen- und Wegegesetz M-V als öffentliche Verkehrsfläche eingestuft ist.

Alle Flurstücke liegen in 18556 Wiek, Gemarkung Zürkvitz, Flur 2.

Voraussetzung für Vollziehung des Beschlusses, dass der Gemeinde Wiek keine Kosten oder monetäre Verpflichtungen aus dem Beschluss entstehen

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	10	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

7 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter

Frau Brüdgam bittet noch einmal darum, dass die geänderten Protokolle an die Gemeindevertreter ausgereicht werden

Frau Brüdgam wundert sich darüber, dass Papierkörbe im Außenbereich der Gemeinde aufgestellt werden, sie hätte gern eine Info an alle Gemeindevertreter darüber

Frau Harder: die Papierkörbe waren bereits Anfang des Jahres bestellt; die Gemeindearbeiter haben die Papierkörbe gemäß ihren Erfahrungen und Bedarf aufgestellt

Herr Farlisch: der Verkehrsspiegel an der Bushaltestelle muss neu ausgerichtet werden, da keine Einsicht auf Straße

Fr.v.Buddenbrock: der Landschafts- und Pflegeverband fördert Projekte „Renaturierung und Umfeldgestaltung von Kleingewässern mit Gemeinden der Insel Rügen“; die Gemeinden konnten sich bewerben, es gibt eine 100%ige Förderung; Wiek könnte noch in das lfd. Förderprogramm einsteigen eventuell der Teich zwischen den Grundstücken Oppermann und Wewetzer in der Teichstraße.

Abstimmung über eine Antragstellung:

JA-Stimmen: 10 NEIN_stimmen: 0

Frau Knebusch: es sollte erst festgelegt werden, wer sich um den Teich nach der Renaturisierung kümmert

Fr.v.Buddenbrock informiert, dass Sie bis 2025 als ehrenamtliche Richterin berufen wurde

Herr Faralisch: Info der FFW Wiek: das Brandschutzkonzept wurde bearbeitet und es wurde festgestellt, dass Wiek zu wenig Löschteiche hat.

8 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

Die Bürgermeisterin beendet um 21:43 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vorsitz:

Protokollant:

Petra Harder

Kirsten Jochim